

**Zuständigkeiten der Ausschüsse
und des Bürgermeisters
vom 20. Oktober 1999
i.d.F.v. 21.03.2007**

Änderungen bzw. Ergänzungen

Erste Änderung lt. Ratsbeschluß
Mit Wirkung vom 25.10.2001

Zweite Änderung
Mit Wirkung vom 21.11.2001

Euroumstellung

Dritte Änderung
Mit Wirkung vom 11.05.2005

§ 7 Abs. 3 Nr. b,
§ 7 Abs. 4

Aufhebung der Befristung der dritten
Änderung mit Wirkung vom 21.12.2005

§ 7 Abs. 3 Nr. b,
§ 7 Abs. 4

Vierte Änderung
Mit Wirkung vom 21.03.2007

§§ 3, 4, 6, 7, 8, 9



**Zuständigkeiten der Ausschüsse
und des Bürgermeisters
vom 20. Oktober 1999**

i.d.F.v. 21.03.2007

**§ 1
Rat**

- (1) Der Rat ist zuständig für die Aufgaben, die ihm nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften ausschließlich obliegen.
- (2) Die Entscheidungen in allen anderen Angelegenheiten werden nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung auf die Fachausschüsse übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Beschluss die Entscheidung in einzelnen Angelegenheiten vorbehalten.

**§ 2
Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse des Rates haben Entscheidungsbefugnis, soweit sie ihnen durch Gesetz, Satzung, insbesondere durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschlüsse des Rates übertragen ist.
- (2) Im übrigen haben die Ausschüsse alle Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, die nicht dem Bürgermeister obliegen, zu beraten und eine entsprechende Empfehlung an den Rat abzugeben.
- (3) Der Rat überträgt den Ausschüssen des Rates die Entschei-

dungsrechte bzw. Empfehlungsrechte über die in den §§ 3–8 geregelten Angelegenheiten, sofern es sich nicht um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er behält sich das Recht vor, im Einzelfall selbst zu entscheiden. Welche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind, entscheidet im Zweifelsfall der Bürgermeister.

- (4) Die Ausschüsse können Entscheidungsbefugnisse, die ihnen nach dieser Zuständigkeitsordnung zustehen, durch Beschluss dem Bürgermeister übertragen.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

(1) Aufgaben:

- a) Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse (§ 59 Abs. 1 GO)
- b) Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO)
- c) Behandlung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO, soweit nicht ein anderer Fachausschuss zuständig ist.

(2) Entscheidung über:

- a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1)
- b) alle Angelegenheiten, die weder einem Fachausschuss oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen wurden, noch durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung oder andere gesetzliche Vorschriften dem Rat vorbehalten sind.

- c) Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (59 Abs. 2 GO)
 - d) Angelegenheiten, die der Entscheidungsbefugnis der Fachausschüsse unterliegen, wenn diese von besonderer Bedeutung sind
- (2) Beratung über:
- a) den Haushaltsplan
 - b) alle Angelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind, soweit dieser nicht unmittelbar darüber beschließt
 - c) alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Haushaltsführung, insbesondere die Vorbereitung der Haushaltssatzung
- (3) Besondere Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung
- (4) Der Ausschuss wird ermächtigt, über Ausgaben und die Vergabe von Aufträgen und über den Ankauf und Verkauf von Grundstücken in Höhe bis zu 150.000 € zu entscheiden.
- (5) Dem Ausschuss wird übertragen,
- a) Forderungen bis zu 52.000 € zu stunden,
 - b) Forderungen bis zu 13.000 € vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen.
 - c) Forderungen bis zu 13.000 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen.
- (7) Der Ausschuss kann unter Darlegung von Deckungsvorschlägen über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 11.000 € entscheiden.

§ 4
Rechnungsprüfungsausschuss

Wahrnehmung aller nach § 101 GO NW dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragenen Aufgaben.

§ 5
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales

Schulangelegenheiten:

- (1) Die Aufgaben des Fachbereiches Schule richten sich nach dem Schulverwaltungsgesetz und dieser Zuständigkeitsordnung
- (2) Entscheidung über:
 - a) die Aufstellung von Schulordnungen
 - b) Schülerangelegenheiten (z.B. Schülerbeförderung u.a.)
- (3) Beratung über alle Angelegenheiten des Fachbereiches, die der Beschlussfassung des Hauptausschusses oder des Rates unterliegen, dazu gehören insbesondere:
 - a) der Haushaltsplan, soweit die Schulverwaltung betroffen ist
 - b) die Ausübung des Vorschlags- und Anhörungsrechts von Schulleiterstellen und stellvertretenden Schulleiterstellen
 - c) Schulentwicklungsplanung sowie die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Schulen

- d) die Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen
- e) die Bezeichnung von Schulen nach Anhörung der Schulkonferenz der betreffenden Schule

Kulturangelegenheiten:

- (1) Entscheidung über:
 - a) die Verwendung von Haushaltsmitteln für kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen
 - b) Grundsatzfragen, Leitlinien kultureller Förderung
 - c) Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel
- (2) Beratung über alle Angelegenheiten des Fachbereiches, die der Beschlussfassung des Hauptausschusses oder des Rates unterliegen, dazu gehören insbesondere:
 - a) der Haushaltsplan, soweit der Kulturbereich betroffen ist und soweit diese nicht dem Haupt- und Finanzausschuss oder dem Rat vorbehalten sind
 - b) die Errichtung kultureller Einrichtungen

Soziale Angelegenheiten:

- (1) Entscheidung über:
 - a) Richtlinien über freiwillige Sozialleistungen
 - b) Gewährung von sonstigen freiwilligen Sozialleistungen ab 600 € im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel
- (2) Beratung über alle Angelegenheiten des Fachbereiches, die der

Beschlussfassung des Hauptausschusses oder des Rates unterliegen, dazu gehören insbesondere:

- a) der Haushaltsplan, soweit der Bereich Soziale Angelegenheiten betroffen ist
- b) Angelegenheiten der Vertriebenen, Spätaussiedler, Asylbewerber und Ausländer
- c) Obdachlosenangelegenheiten
- d) Seniorenangelegenheiten

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales wird ermächtigt, über Ausgaben und die Vergabe von Aufträgen in Höhe bis zu 25.000 € im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zu entscheiden.

§ 6 Ausschuss für Jugend und Sport

- (1) Entscheidung über:
 - a) Richtlinien und Grundsätze zur Förderung des Sports und der Jugendarbeit
 - b) Vergabe von Zuschüssen an Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel
 - c) Zuweisung, sonstige Benutzung und die Öffnungszeiten der gemeindlichen Sporthallen
- (2) Beratung über alle Angelegenheiten des Fachbereiches, die der Beschlussfassung des Hauptausschusses oder des Rates unterliegen, dazu gehören insbesondere:
 - a) der Haushaltsplan, soweit die Jugend- und Sportförderung betroffen ist
 - b) alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Sports und der

Jugendarbeit

- c) Mitwirkung und Anhörung bei Planung von Sportanlagen und Anlagen des Vereinssportes
- (3) Der Ausschuss wird ermächtigt, über Ausgaben und die Vergabe von Aufträgen in Höhe bis zu 25.000 € im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zu entscheiden

§ 7

Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege

- (1) Entscheidung (soweit sich der Rat nicht die Entscheidung vorbehalten hat) über:
- a) die verfahrensleitenden Beschlüsse im Bauleitplanverfahren, ausgenommen den abschließenden Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss.
 - b) Bauplanungen im Bereich des Hochbauamtes
 - c) Verkehrsangelegenheiten im Selbstverwaltungsbereich mit örtlich bezogener Aufgabenstellung (öffentlicher Personennahverkehr, Verkehrserziehung)
 - d) die Baukonzepte im Straßenbau
 - e) die jährlichen Bauprogramme im Straßen- und Kanalbau einschließlich der Beleuchtungsmaßnahmen
 - f) Abfallwirtschaftskonzept
 - g) Maßnahmen der Landschaftspflege
 - h) Maßnahmen des Baumschutzes und zur Erhaltung von Naturdenkmälern
 - i) Projekte zum Ausbau und zur Regulierung von Gewässern

- j) Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Eisenbahn- und Fernstraßenverkehr
 - k) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- (2) Beratung über alle Angelegenheiten des Fachbereiches, die der Beschlussfassung des Hauptausschusses oder des Rates unterliegen, dazu gehören insbesondere:
- a) der Haushaltsplan, soweit der Bereich Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege betroffen ist.
 - b) der Erlass von Veränderungssperren
 - c) Anordnung von Umlegungsverfahren
 - d) Verfahrensbeschlüsse zu Raumordnungsplänen des Bundes und der Länder
 - e) Stellungnahmen der Gemeinde zu überörtlichen Straßenplanungen
 - f) Abschließende Satzungs- und Feststellungsbeschlüsse für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan)
 - g) alle Angelegenheiten der Dorfsanierung
 - h) Stellungnahmen zu Natur- und Landschaftsplänen
 - i) Denkmalpflege: Zuständigkeit für alle Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz
 - j) straßenrechtliche Entscheidungen (Widmung usw.)
- (3) Der Ausschuss wird ermächtigt,
- a) über die Vergabe von Aufträgen in Höhe bis zu 100.000 € zu entscheiden.
 - b) Der Ausschuss wird ermächtigt, über Bauvorhaben, bei de-

nen eine bauleitplanerische Steuerung erforderlich ist und über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei besonderen Bauvorhaben, bei denen auf Grund der Rechtslage Entscheidungsspielräume gegeben sind, zu entscheiden.

- (4) Die Verwaltung ist berechtigt, in eigener Zuständigkeit über alle nicht von § 7 Abs. 3 Nr. b) erfassten Bauvorhaben in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Die Verwaltung informiert den Ausschuss über alle Vorhaben von Bedeutung, über die er nicht selbst entscheidet.

§ 8

Werksausschuss

- (1) Entscheidung über alle Angelegenheiten des Fachbereiches, soweit sie nicht der Beschlussfassung des Hauptausschusses oder des Rates unterliegen.
- (2) Beratung über alle Angelegenheiten des Fachbereiches, die der Beschlussfassung des Hauptausschusses oder des Rates unterliegen, dazu gehören insbesondere: Wirtschaftspläne
- (3) Der Ausschuss wird ermächtigt,
- a) über Ausgaben und die Vergabe von Aufträgen in Höhe bis zu 150.000 € zu entscheiden.
- b) Dem Ausschuss wird übertragen,
- Forderungen bis zu 52.000 € zu stunden,
 - Forderungen bis zu 13.000 € vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,
 - Forderungen bis zu 13.000 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

§ 9

Bürgermeister

Der Bürgermeister wird ermächtigt

- a) Vergaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrage von 50.000 € im Einzelfall vorzunehmen. Diese Einschränkung gilt nicht für Vergaben, die aus dem Sammelnachweis II finanziert werden und für Vergaben, die der laufenden Unterhaltung und dem laufenden Betrieb von Gebäuden, Grundstücken, Straßen, Wegen und Plätzen und sonstigen gemeindlichen Einrichtungen dienen.
- b) Geldforderungen der Gemeinde Heek bis zur Höhe von 8.000 € bis zur Dauer eines Jahres und bis zur Höhe von 26.000 € bis zur Dauer eines halben Jahres zu stunden.
- c) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 1.500 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen.
- d) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € als unerhebliche Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen. Bei Haushaltsüberschreitungen bis zu einem Betrag von 26.000 € ist die vorherige Genehmigung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen. Hiervon ausgenommen sind Haushaltsüberschreitungen, die zum laufenden Betrieb und zur laufenden Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude, Grundstücke, Straßen, Wege und Plätze sowie sonstiger gemeindlicher Einrichtungen unabweisbar sind.
- e) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu 26.000 € Streitwert im Einzelfal.

- f) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 50.000 € im Einzelfall und zur Belastung von Grundstücken
- g) im Rahmen des genehmigten Stellenplanes die Personalentscheidung im Bereich der Beamten, Angestellten und Arbeiter zu treffen.

§ 10 Wahlausschuss

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

§ 11 Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit der Annahme durch den Rat am 21. März 2007 in Kraft.